

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/2/6 1Ob115/52

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1952

Norm

ABGB §823

JN §1

Rechtssatz

Die Erbschaftsklage ist ebenso wie eine Klage eines Miterben gegen einen anderen auf Herausgabe einzelner Verlassenschaftsstücke erst nach der Einantwortung möglich. Dies bedeutet aber nicht, daß vorher der Rechtsweg unzulässig wäre.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 115/52

Entscheidungstext OGH 06.02.1952 1 Ob 115/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0015505

Dokumentnummer

JJR_19520206_OGH0002_0010OB00115_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at